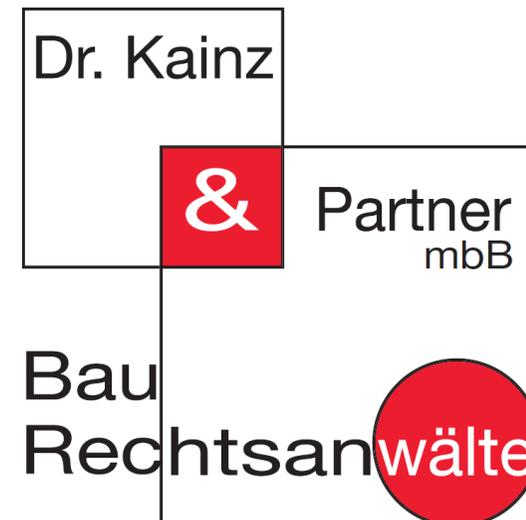


Heizungs-Anlagen

rechtliche Vorgaben und Abnahme nach VOB

Fachgespräch am 14.02.2017
im Bauzentrum München



Gliederung:

- I. Einführung**
- II. Der Begriff der Abnahme**
- III. Die Rechtsfolgen der Abnahme**
- IV. DIN 18380 (Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen)
Abschnitt 3.6: Abnahme**
- V. Zusammenfassung**

I. Einführung

Bei jedem Bauvertrag kommt der Abnahme eine zentrale Bedeutung zu. Die Abnahme stellt den Schlusspunkt auf die von dem Auftragnehmer zu erbringende Werkleistung dar. Mit der Abnahme treten eine Reihe von Rechtsfolgen ein, so dass hierüber immer wieder heftig gestritten wird und die Abnahme Gegenstand vieler obergerichtlicher Entscheidungen ist.

II. Der Begriff der Abnahme

1. Fertigstellung der Leistung als erste Voraussetzung der Abnahme
2. Billigung der Leistung als zweite Voraussetzung der Abnahme

III. Die Rechtsfolgen der Abnahme

1. Ende der Vorausleistungspflicht des Auftragnehmers
2. Umkehr der Beweislast bei Mängeln
3. Gefahrübergang der zufälligen Beschädigung oder Zerstörung der Leistung (§ 644 Abs. 1 S. 1 BGB)
4. Entfall der Schutzpflicht nach § 4 Abs. 5 VOB/B
5. Fälligkeit der Schlusszahlung (§ 641 Abs. 1 S. 1 BGB)
6. Beginn der Verjährungsfrist der Mängelansprüche (§ 634 a Abs. 2 BGB und § 13 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B)
7. Verlust von Mängelansprüchen mangels Vorbehalt (§ 640 Abs. 2 BGB und § 12 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B)
8. Verlust einer Vertragsstrafe mangels Vorbehalt (§ 341 Abs. 3 BGB und § 11 Abs. 4 VOB/B)

IV. DIN 18380 Abschnitt 3.6: Abnahme

Es ist zur Abnahme eine Vollständigkeits- und Funktionsprüfung durchzuführen, eine Funktionsmessung jedoch nur nach besonderer Vereinbarung.

IV. DIN 18380 Abschnitt 3.6: Abnahme

Abschnitt 3.6.1 Vollständigkeitsprüfung

Die Vollständigkeitsprüfung besteht aus folgenden Einzelprüfungen:

- Vergleich der Lieferung mit der Leistungsbeschreibung sowohl hinsichtlich des Umfanges als auch der Stoffe und ggf. der Eigenschaften und Ersatzteile,
- Prüfung auf Einhaltung technischer und behördlicher Vorschriften,
- Prüfung, ob alle für das Betreiben der Anlage notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

IV. DIN 18380 Abschnitt 3.6: Abnahme

Abschnitt 3.6.2 Funktionsprüfung

Die Funktionsprüfung der Gesamtanlage ist im Rahmen eines Probebetriebes durchzuführen. Sie umfasst:

- die Sicherheitseinrichtungen,
- die Wärmeerzeuger sowie die Heizflächen,
- die Regel- und Schalteinrichtungen.

Schmutzfänger und Filter sind nach dem Probebetrieb zu reinigen.

V. Zusammenfassung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

